

**Satzung der Hansestadt Lübeck
Teil B**

**zum Bebauungsplan 01.71.01 (Neuaufstellung)
- Holstentorplatz/Possehlstraße/Stadt-Trave -
(Teilbereich I)**

Fassung vom 17.09.1990

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- Im Kerngebiet sind die gemäß § 7 (2) Nr. 3 und 5 allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
(§ 1 (5) BauNVO)

2. Höhe der baulichen Anlagen

Die festgesetzte Brüstungshöhe des Parkhauses darf für technische Aufbauten und Überdachungen um max. 3,0 m überschritten werden.
(§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

3. Nebenanlagen

- Im Kerngebiet sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Einfriedigungen und Überdachungen.
(§ 14 (1) BauNVO)

4. Stellplätze und Garagen

- Im Kerngebiet sind offene Stellplätze nicht zulässig. (§ 12 (6) BauNVO)
- In der als öffentlichen Parkfläche (Parkhaus) ausgewiesenen Fläche sind zur Abdeckung des notwendigen Stellplatzbedarfs für das südlich angrenzende Kerngebiet 25 - 35 Stellplätze zulässig.

5. Flächen mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Entlang der Ostseite der Possehlstraße sind in einem Abstand von 8 - 10 m heimische Laubbäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten
(§ 9 (1) Nr. 25 a).

- Die östliche und westliche Fassadenseite des ausgewiesenen Parkhaus ist mit Schling- und Kletterpflanzen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten (§ 9 (1) Nr. 25 a).

6. Schallschutzmaßnahmen

Für die der Possehlstraße und der Verbindungsstraße zwischen Possehlstraße und Wallstraße zugewandten Aufenthaltsräume in dem Kerngebiet sind Schallschutzfenster gemäß Lärmpegelbereich V (71 - 75 dB(A)) der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) erforderlich (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

7. Sichtfelder

Die in der Planzeichnung eingetragenen freizuhaltenden Flächen (Sichtfelder) sind von jeglicher Bebauung und behinderndem Bewuchs von mehr als 0,70 m über zugeordneter Verkehrsfläche dauernd freizuhalten. (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

8. Überbaubare Grundstücksfläche

- Die Baugrenzen in der als Parkhaus festgesetzten Fläche an der Possehlstraße und der Wallstraße dürfen zur Errichtung von Vorhangfassaden ab einer Höhe von mind. 2,30 m über angrenzendes Gelände um max. 1,0 m überschritten werden.
- Die nördliche Baugrenze in der als Parkhaus festgesetzten Fläche darf im Kellergeschoß um max. 2,0 m in die Gemeinbedarfsfläche überschritten werden (§ 23 (3) BauNVO).

II Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 9 (4) BauGB, § 82 (1) LBO vom 24.2.1983, GVOBl. Schl.-H. Nr. 5, S. 86)

1. Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Sie dürfen die Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Anlagen der Außenwerbung in Größe, Form, Farbe und Gliederung mit den Gestaltungsmerkmalen der Fassade abgestimmt sind.

2. Dächer

Auf dem Parkhaus sind oberhalb des obersten Parkgeschosses Überdachungen als leichte offene Flächentragwerke auszuführen.

Lübeck, den 17.09.1990
61 - Stadtplanungsamt
Ol/Ru



Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
In Vertretung Im Auftrag

Stimmann
Dr.-Ing. Stimmann

Dr.-Ing. Zahn

Zahn